



# Amtsblatt

## für den

# Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2022	Heilbad Heiligenstadt, den 22.12.2022	Nr. 67
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 875
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 875
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt</u> Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 879
Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis	... 881
Preisverzeichnis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 881
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022	... 882
Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis	... 884
2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016	... 885
Preisverzeichnis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung Kalkulationszeitraum 2023 - 2026	... 886
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 14-2022 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 29.11.2022	... 887
1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009	... 888

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.  
Tel.: 03606 650-1050 / -1051 / -1052 / -1053;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat entsprechend § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), die nachfolgend abgedruckte Änderungssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld wird hiermit gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2022

Dr. Henning  
Landrat

## **6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 6. Februar 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2021 am 1. Dezember 2022 beschlossen:

### Artikel 1

#### **Der § 12, Verbandsausschuss, wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und 8 weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:

1. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg,
2. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uder,
3. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal sowie Stadt Leinefelde-Worbis für den OT Beuren,

4. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar,
5. Stadt Heilbad Heiligenstadt,
6. Gemeinden Effelder, Großbartloff, Wachstedt, Küllstedt, Büttstedt,
7. Stadt Dingelstädt, Unstruttal für die OT Horsmar, Dörna, Lengefeld, Zaurörden,
8. Gemeinden Südeichsfeld, Hallungen, Nazza, Lauterbach, Frankenroda, Bischofroda, Berka v. d. Hainich, Amt Creuzburg für die OT Ebenshausen und Mihla.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der bestellten Nachfolger weiter aus.“

## Artikel 2

**Die Anlage 2 zu § 4 Abs. 1, Verbandsmitglieder, wird wie folgt neu gefasst:**

### ANLAGE 2

**zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 06.02.2012**

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Abwasserversorgung** - und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Amt Creuzburg für die OT Ebenshausen u. Mihla	3	Lauterbach	1
Arenshausen	2	Leinefelde-Worbis für d. OT Beuren	2
Asbach-Sickenberg	1	Lenterode	1
Berka v. d. Hainich	1	Lindewerra	1
Birkenfelde	1	Lutter	1
Bischofroda	1	Mackenrode	1
Bodenrode-Westhausen	2	Marth	1
Bornhagen	1	Mühlhausen für den OT Hollenbach	1
Burgwalde	1	Nazza	1
Büttstedt	1	Pfaffschwende	1
Dieterode	1	Reinholterode	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Rohrberg	1
Dingelstädt	11	Röhrig	1
Effelder	2	Rustenfelde	1
Eichstruth	1	Schachtebich	1
Frankenroda	1	Schimberg	3
Freienhagen	1	Schönhagen	1
Fretterode	1	Schwobfeld	1
Geisleden	1	Sickerode	1
Geismar	2	Steinbach	1
Gerbershausen	1	Steinheuterode	1
Glasehausen	1	Südeichsfeld	7
Großbartloff	1	Thalwenden	1
Hallungen	1	Uder	3
Heilbad Heiligenstadt	18	Unstruttal für die OT Horsmar, Dörna, Lengefeld und Zaurörden	2
Heuthen	1	Volkerode	1
Hohengandern	1	Wachstedt	1
Hohes Kreuz	2	Wahlhausen	1

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Kella	1	Wiesefeld	1
Kirchgandern	1	Wingerode	2
Krombach	1	Wüstheuterode	1
Küllstedt	2	EW Wasser GmbH	1
<b>Gesamt Bereich Abwasser</b>			<b>112</b>

**Artikel 3**

**Die Anlage 4 zu § 5, Verbandsgebiet, wird wie folgt neu gefasst:**

**ANLAGE 4**

**zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 06.02.2012**

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den **Bereich Abwasserentsorgung**

<b>Gemeinde / Stadt</b>
OT Ebenshausen und Mihla für die Gemeinde Amt Creuzburg
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Berka v. d. Hainich
Birkenfelde
Bischofroda
Bodenrode-Westhausen
Bornhagen
Burgwalde
Büttstedt
Dieterode
Dietzenrode-Vatterode
Dingelstädt
Effelder
Eichstruth
Frankenroda
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Glasehausen
Großbartloff
Hallungen
Heilbad Heiligenstadt
Heuthen
Hohengandern
Hohes Kreuz
Kella
Kirchgandern
Krombach
Küllstedt

<b>Gemeinde / Stadt</b>
OT Beuren der Stadt Leinefelde-Worbis
Lauterbach
Lenterode
Lindewerra
Lutter
Mackenrode
Marth
OT Hollenbach der Stadt Mühlhausen
Nazza
Pfaffschwende
Reinholterode
Rohrberg
Röhrig
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schönhagen
Schwobfeld
Sickerode
Steinbach
Steinheuterode
Südeichsfeld
Thalwenden
Uder
OT Horsmar, Dörna, Lengefeld und Zaunröden der Gemeinde Unstruttal
Volkerode
Wachstedt
Wahlhausen
Wiesefeld
Wingerode
Wüstheuterode

**Artikel 4**

Die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2022

Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,  
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

## **Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414 und 415) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
<b>1. <u>im Erfolgsplan</u></b>			
mit Erträgen von	5.025.000,00	12.955.000,00	17.980.000,00
mit Aufwendungen von	5.025.000,00	12.955.000,00	17.980.000,00
<b>2. <u>im Vermögensplan</u></b>			
mit Einnahmen von	2.100.000,00	14.675.000,00	16.775.000,00
mit Ausgaben von	2.100.000,00	14.675.000,00	16.775.000,00

ab.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung:	300.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung:	5.000.000,00 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	2.013.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	16.464.000,00 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 837.500,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.159.100,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2022

Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

### Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

1. Mit Beschluss Nr. VV 09/22 vom 01.12.2022 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2023 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 12.12.2022 die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2023 liegen in der Zeit vom

**22.12.2022 bis 19.01.2023**

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2022

Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

### Preisverzeichnis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

#### 1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

**1.1** Der monatliche **Grundpreis** beträgt:

<b>Qn (Nenndurchfluss)</b>	oder	<b>Q3 (Dauerdurchfluss)</b>	<b>Grundpreis/ Monat netto</b>	<b>Grundpreis/ Monat brutto</b>
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h		4 m <sup>3</sup> /h	14,00 €	14,98 €
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h		10 m <sup>3</sup> /h	33,60 €	35,95 €
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h		16 m <sup>3</sup> /h	56,00 €	59,92 €
> 10,0 m <sup>3</sup> /h		>16 m <sup>3</sup> /h	79,90 €	85,49 €

**1.2** Der **Mengenpreis** beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers

1,12 € netto (1,20 € brutto)

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 881 -



Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“,  
Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022:

### § 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
<b>Bereich Wasserversorgung</b>		
von bisher	4.767.000,00	4.813.000,00
erhöht um	37.000,00	155.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	4.804.000,00	4.968.000,00
<b>Bereich Abwasserentsorgung</b>		
von bisher	8.663.000,00	9.100.000,00
erhöht um	423.000,00	47.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	9.086.000,00	9.147.000,00
<b>Gesamt</b>		
von bisher	13.430.000,00	13.913.000,00
erhöht um	460.000,00	202.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	13.890.000,00	14.115.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>Bereich Wasserversorgung</b>		
von bisher	3.847.000,00	3.847.000,00
erhöht um		
vermindert um	131.000,00	131.000,00
auf nunmehr festgesetzt	3.716.000,00	3.716.000,00
<b>Bereich Abwasserentsorgung</b>		
von bisher	11.344.000,00	11.344.000,00
erhöht um		
vermindert um	1.236.000,00	1.236.000,00
auf nunmehr festgesetzt	10.108.000,00	10.108.000,00

Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<b>Gesamt</b>		
von bisher	15.191.000,00	15.191.000,00
erhöht um		
vermindert um	1.367.000,00	1.367.000,00
auf nunmehr festgesetzt	13.824.000,00	13.824.000,00

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 46.165,00 € um 1.458,00 € erhöht und somit auf 47.623,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den

**Bereich Wasserversorgung** in Höhe von bisher 2.372.000,00 €  
um 337.000,00 € vermindert  
und nunmehr auf 2.035.000,00 € festgesetzt.

**Bereich Abwasserentsorgung** in Höhe von bisher 4.323.000,00 €  
um 40.000,00 € erhöht  
und nunmehr auf 4.363.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird für den

**Bereich Wasserversorgung** in Höhe von bisher 654.000,00 €  
um 224.000,00 € erhöht  
und nunmehr auf 878.000,00 € festgesetzt.

**Bereich Abwasserentsorgung** in Höhe von bisher 7.165.000,00 €  
um 3.439.000,00 € vermindert  
und nunmehr auf 3.726.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt für den

**Bereich Wasserversorgung** in Höhe von 300.000,00 € unverändert.

**Bereich Abwasserentsorgung** in Höhe von 600.000,00 € unverändert.

**§ 6**

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

**Ausfertigung:**

Niederorschel, den 15.12.2022

Eckart Lintzel  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis**

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2022**

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Nr. 10 - 2022 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

**22.12.2022 bis 23.01.2023**

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

- 884 -

## **2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016**

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

### **Art. 1**

Im Punkt 1.2 des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung wird der jährliche Grundpreis bei der Verwendung von Wasserzählern auf der Grundlage der Neukalkulation für den Zeitraum 2023-2026 angepasst.

### **Art. 2**

Im Punkt 1.3 des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung wird der Mengenpreis auf der Grundlage der Neukalkulation für den Zeitraum 2023-2026 angepasst.

### **Art. 3**

Die 2. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

### **Ausgefertigt:**

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## Anlage

zu den Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Eichsfelder Kessel“ zur „AVBWasserV“ vom 20. Juni 1980, in der Fassung vom 29.08.2016

# Preisverzeichnis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung Kalkulationszeitraum 2023 - 2026

## 1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

**1.1** Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

<b>1.2</b>	Der jährliche <b>Grundpreis</b> beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe		<b>Grundpreis/Jahr</b>
	<b><math>Q_n</math> (Nenndurchfluss)</b>	oder <b><math>Q_3</math> (Dauerdurchfluss)</b>	
bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h	212,93 €
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	512,53 €
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	853,86 €
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	1.280,79 €
bis	40,0 m <sup>3</sup> /h	63 m <sup>3</sup> /h	3.415,44 €
über	40,0 m <sup>3</sup> /h	100 m <sup>3</sup> /h	5.123,16 €

**1.3** Der **Mengenpreis** bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt

**1,69 €** je Kubikmeter

entnommenen Wassers. Dieser Mengenpreis gilt auch für die Entnahme über einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr) oder einen Bauwasseranschluss.

**1.4** Der Mietpreis für ein **Zählerstandrohr** beträgt 3,75 € je Tag. Die Kautions für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 350,00 €.

## 2. Umsatzsteuer

**2.1** Die Entgelte gemäß der Ziffer 1 beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

**2.2** Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die in der Ziffer 1 festgelegten Bruttoentgelte entsprechend.

## 3. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 15.1 der Erg. Bestimmungen)	2,50 €
Einstellung der Versorgung (Ziffer 15.2 der Erg. Bestimmungen)	59,50 €
Wiederinbetriebnahme (Ziffer 15.3 der Erg. Bestimmungen)	59,50 €

Niederorschel, 29.11.2022

## **6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK‘)**

gemäß Beschluss Nr. 14-2022 der Verbandsversammlung des WAZ ,EK‘ vom 29.11.2022

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010:

### **Artikel 1**

Es werden folgende Änderungen vorgenommen.

#### **1.) § 3 Abs. 2 a und b** erhalten folgende Fassung:

- |   |        |
|---|--------|
| (2) Die Gebühr beträgt  |        |
| a) für Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Volleinleiter) angeschlossen sind  | 2,22 € |
| b) für Grundstücke, deren Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Teileinleiter) angeschlossen sind | 1,06 € |

#### **2.) § 4, Abs. 7** erhält folgende Fassung:

- (7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,46 € pro m<sup>2</sup> und Jahr.

#### **3.) § 4a, Abs. 2** erhält folgende Fassung:

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 7 beträgt der Gebührensatz 0,96 € pro m<sup>2</sup> und Jahr.

#### **4.) § 5 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube                   | 39,66 €/m <sup>3</sup> |
| b) für Schmutzwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage | 41,01 €/m <sup>3</sup> |

## Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 15.12.2022

Verbandsvorsitzender (Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009.

### Art. 1

Folgende Änderung ist in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vorzunehmen:

#### § 7 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt für

- |   |        |
|---|--------|
| 1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) | 2,32 € |
| 2. die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)                        | 0,50 € |
- je Quadratmeter gewichteter **Grundstücksfläche**.

**Art. 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.